



Der Niedersächsische Weg (1)

Naturnahe Ufer für Flüsse und Bäche

Für die Neugestaltung von Gewässerrandstreifen wurde im Oktober 2020 ein Gesamtpaket im Sinne der im Vertrag vom Mai 2020 festgehaltenen Eckpunkte beschlossen (Änderung des NWG und Eckpunkte für die Verordnung zu Ausnahmen).

Künftig gibt es auch in Niedersachsen Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung (3 Meter).

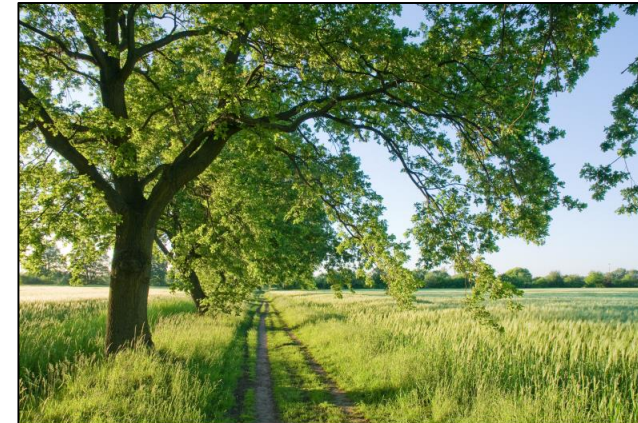
Hierfür erhalten die Landwirte einen finanziellen Ausgleich.

Es gibt Ausnahmen: trockenfallende Gewässer und

Gebiete mit sehr hoher Gewässerdichte, in denen mehr als 3%

der landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen wären. Hier beträgt der Randstreifen nur 1 Meter. Er

muss allerdings dauerhaft begrünt bleiben („Pflugverbot“). Sonderregelungen gibt es für Futterbauflächen in den Grünlandgebieten.



Der Niedersächsische Weg

Maßnahmenpaket für den Natur-,
Arten- und Gewässerschutz



Der Niedersächsische Weg (2)

Gemäß geplanter Änderungen des NWG sind in der Regel Randstreifen mit einer Breite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen (Regelbreite). Der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind im Randstreifen verboten.

Durch Verordnung sollen in Gebieten mit hoher Gewässerdichte zum Schutz agrarstruktureller Belange Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung reduziert werden können, mindestens jedoch einen Meter Breite behalten.

Das Land beabsichtigt, im Zuge der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ zusätzliche Haushaltsmittel über eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr zu generieren. Diese sollen zum einen für Ausgleichsleistungen an Flächenbewirtschaftern für Gewässerrandstreifen eingesetzt werden. **Zum anderen werden die erforderlichen Mehreinnahmen im zweistelligen Millionenbereich dazu genutzt, die geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung zu realisieren.**

Das zugehörige Gesetzespaket wurde am 10.11.2020 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen.